

dige Zinsen auf die drei letzten Jahre, unter Anwendung der Bestimmungen in §§. 66, 68 Rücksicht zu nehmen ist, von den Erstehungsgeldern für den Gläubiger zurückzubehalten und in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, vorbehaltlich der Rechte des Schuldners, wenn derselbe die Tilgung der Forderung oder eine Minderung derselben gegen den Gläubiger darzuthun vermöchte.

Präsident v. Gerßdorf: Will die Kammer auch §. 112 des Gesetzentwurfs annehmen? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Bürgermeister D. Gross: Nach dem Gesetzentwurf §. 113:

Wegen des Verfahrens nach gerichtlicher Zwangsversteigerung im Concourse ist den Vorschriften der Proceßgesetze nachzugehen.

Präsident v. Gerßdorf: Wird §. 113 des Gesetzentwurfs angenommen? — Allgemein Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: Nach dem Deputationsgutachten §. 113b:

4) Durch Eintritt einer Resolutivbedingung.

„Wurde eine Hypothek unter einer Resolutivbedingung bestellt und solchergestalt in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen, so erlöscht die Hypothek mit Eintritt der Bedingung.“

Präsident v. Gerßdorf: Nimmt die Kammer 113b des Deputationsgutachtens an? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: Es folgt nunmehr §. 103 des Gesetzentwurfs:

3) durch Entfagung des Gläubigers.

Der hypothekarische Gläubiger kann auf die Hypothek verzichten; ein solcher Verzicht hebt für sich allein das persönliche Forderungsrecht des Gläubigers nicht auf.

Präsident v. Gerßdorf: Nimmt die Kammer §. 103 des Gesetzentwurfs an? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: Nach dem Gesetzentwurf §. 104:

Die Einwilligung des hypothekarischen Gläubigers in die Veräußerung des verhafteten Grundstücks ist nicht für einen Verzicht auf die Hypothek und die Einwilligung in weitere Verpfändung nicht für einen Verzicht auf den durch die frühere Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erlangten Vorzug zu achten.

Nur bei Grundstücksabtrennungen schließt die Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger in die Abtrennung zugleich den Verzicht auf die Hypothek an dem abzutrennenden Theil in sich, insofern sie sich nicht dieselbe ausdrücklich vorbehalten, welchenfalls die Bestimmung in §. 58 Platz ergreift.

Inwieweit die Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger in Grundstücksabtrennungen vom Richter ergänzt werden könne, ist in §. 57 bestimmt.

Präsident v. Gerßdorf: Nimmt die Kammer §. 104 des Gesetzentwurfs an? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: Nach dem Gesetzentwurf §. 114:

5) durch Tilgung der Schuld.

Wird die Forderung, für welche die Hypothek erlangt worden ist, ganz oder zum Theil durch Zahlung oder auf andere Weise getilgt, so erlöscht auch in gleichem Verhältniß die Hypothek.

Präsident v. Gerßdorf: Will die Kammer §. 114 des Gesetzentwurfs annehmen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: §. 115 des Gesetzentwurfs lautet:

Cession an den Besitzer des Grundstücks.

Der Inhaber einer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung, welcher vom Besitzer des verhafteten Grundstücks durch Zahlung oder auf andere Weise befriedigt wird, kann sich jedoch nicht entbrechen, demselben auf Verlangen anstatt einer Verzichtleistung eine Cession der Forderung auszustellen.

Die Deputation sagt zu

§. 115.

Zu dieser Paragraphe ist zu bemerken, daß die Deputation in Berücksichtigung der zu dieser und der folgenden Paragraphe Seite 116 sq. gegebenen Motiven kein Bedenken getragen hat, den hier ausgesprochenen, der bisherigen Gesetzgebung fremden Rechtsatz anzuerkennen, wonach der Besitzer eines Grundstücks berechtigt ist, eine in dem Grund- und Hypothekenbuche eingetragene Forderung selbst als Eigenthümer zu erwerben, ohne daß sie durch die Zahlung oder Consolidation erlöscht. Die Deputation setzt jedoch dabei nicht nur voraus, daß es einem Gläubiger immer freistehen wird, bei Contrahirung eines in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragenden Darlehns oder andern Geschäfts festzustellen, daß die Forderung von dem Schuldner nur gegen eine wirkliche Verzichtleistung, nicht gegen eine an den Schuldner selbst zu bewirkende Cession getilgt werde, und eine dieses Recht sichernde Bemerkung in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, sondern sie beantragt auch unter Beziehung auf dasjenige, was zur Paragraphe 97 erinnert worden ist, und auf die bei der hier vorliegenden Bestimmung eintretenden ganz gleichen Verhältnisse, dem Schlusse der Paragraphe folgenden Zusatz zu geben:

„insofern nicht bei der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch die Leistung der schuldigen Zahlung zu bestimmten Terminen unter Löschung der Hypothek festgesetzt worden ist, in welchem Falle die Hypothek erlöscht, und der Anspruch auf Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch wegfällt.“